

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bamberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2012 durch den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] und die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 7.104,09 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer zwischen ihnen vereinbarten Befristung ihres Arbeitsverhältnisses sowie um den Anspruch des Klägers auf tatsächliche Weiterbeschäftigung.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem 04.10.2010 auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge als Maschinenbediener für zuletzt 2.368,03 € brutto monatlich beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde nach vorherigen Befristungen zum letzten Mal mit Vertrag vom 31.08.2011 (Bl. 9 d.A.) bis zum 31.12.2011 verlängert. Der Kläger war bereits im Jahr 2005 bis zum 23.11.2005 bei der Beklagten beschäftigt gewesen.

Mit seiner 27.10.2011, bei Gericht eingegangen am 28.10.2011, der Beklagten zugestellt am 03.11.2011 macht der Kläger die Unwirksamkeit der Befristungsabrede geltend. Die Befristung sei unwirksam, weil ein sachlicher Grund nicht bestehe. Dieser sei jedoch erforderlich, weil bereits zuvor zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Auf den zeitlichen Abstand zwischen dem früheren und dem jetzigen Arbeitsverhältnis

komme es nach dem Willen des Gesetzgebers dabei nicht an. Dieser Sachvortrag sei hinreichend substantiiert. Die Klage sei auch fristgerecht erhoben, auch wenn der Kläger sie bereits vor dem Befristungsende eingereicht habe. Ein Sachgrund sei nicht aufgrund eines zwischen dem Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V. (VBM) und der IG Metall für die Beklagte geschlossenen Tarifvertrags gegeben (vgl. Bl. 51 und 52 d.A.). Mit diesem Tarifvertrag seien die ansonsten tariflich geltenden Einschränkungen zur Befristung in der Metall- und Elektroindustrie vorübergehend außer Kraft gesetzt worden. Ein Sachgrund sei hier nicht geschaffen worden. Ein sachlicher Grund bestehe auch nicht in einem vorübergehenden Bedarf an der Arbeitsleistung des Klägers. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit sich die zu erwartende Stückzahl bei der Produktion von Common-Rail-Injektoren für Dieselantriebe von 4,573 Mill. Stück nach dem 31.12.2011 ändern sollte. Die Beklagte produziere auch über diesen Zeitpunkt hinaus die betreffenden Common-Rail-Injektoren. Die Abrufe durch die Kunden erfolgten kurzfristig just-in-time oder sogar just-in-sequence. Die Beklagte könne nur ca. 3 Monate im Voraus planen. Durch die Befristungsabrede werde deshalb das unternehmerische Risiko unzulässig auf die Klägerin verlagert. Soweit die Beklagte die Herstellung des Produktes HDEV 4.1 in eine Produktionsstätte in Bursa in der Türkei verlagert habe, habe sie nicht vorgetragen, welche Kapazitäten dieses Produkt beinhalte. Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass von dieser Verlagerung 168 Arbeitsplätze betroffen seien. Die Beklagte habe im Dezember 2012 über 300 Befristungen auslaufen lassen. Selbst wenn durch die Verlagerung der Herstellung des Produktes HDEV 4.1 der Bedarf für 168 Mitarbeiter entfallen sein sollte, rechtfertige dies noch nicht die Befristung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger. Soweit die Beklagte für die Produktion im Bereich des Klägers Stückzahlen von 4,1 Mill. angenommen habe, handele es sich nur um eine Grobplanung, weil im Mai 2011 die Entwicklung für den Januar 2012 nicht habe vorhergesehen werden können. Der Kläger müsse aufgrund der Unwirksamkeit der Befristungsabrede auch tatsächlich weiterbeschäftigt werden.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der am 31.08.2011 vereinbarten Befristung am 31.12.2011 beendet worden ist.

2. Im Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1 wird die Beklagte verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Maschinenbediener weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber

kostenpflichtige Klageabweisung.

Die Beklagte beantragt hilfsweise:

Das Urteil ist nicht vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger beantragt

Zurückweisung des Vollstreckungsschutzantrags.

Die Beklagte hält die Klage für unsubstantiiert, weil hieraus nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen die Befristung unwirksam sein sollte. Die Klage sei bereits deshalb unbegründet, weil die gesetzliche Klagefrist nicht eingehalten worden sei. Die Klage sei innerhalb von 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende der Befristung zu erheben. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Die Befristung sei ohne Sachgrund möglich, weil der Kläger nicht bereits zuvor bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei. Auf die frühere Beschäftigung des Klägers komme es insoweit nicht an, weil das frühere Arbeitsverhältnis länger als drei Jahre zurückliege. Eine Zuvorbeschäftigung liege nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung damit nicht vor. Hilfsweise bestünde für die Befristung auch ein Sachgrund. Zum einen sei in der Präambel des Tarifvertrages vom 24.05.2011 zwischen dem Verband der Bay. Metall- und Elektroindustrie und der IG Metall festgestellt worden, dass bei der Beklagten in Bamberg ein zeitlich begrenzter Kapazitätsbedarf bestehe, der im Wege von Befristungen überbrückt werden solle. Hierdurch hätten die Tarifvertragsparteien nach gründlicher Überprüfung der Voraussetzungen einen eigenen Sachgrund neben den im Gesetz genannten Sachgründen geschaffen. Jedenfalls werde durch die Re-

gelungen des Tarifvertrages das Vorliegen eines Sachgrundes vermutet. Ein vorübergehender Beschäftigungsbedarf habe auch tatsächlich vorgelegen, so dass bei der Befristungsabrede vom 31.08.2011 ein Sachgrund gegeben gewesen sei. Für den vorübergehenden Beschäftigungsbedarf des Klägers seien die Abrufstückzahlen im Fertigungsbereich MSE3 entscheidend. Die zu erwartenden von den Kunden abgerufenen Stückzahlen seien im Jahr 2011 vorübergehend angestiegen. Zudem sei bereits bekannt gewesen, dass die Herstellung des Produktes HDEV 4.1 von Bamberg nach Bursa in der Türkei zum Wegfall von 168 Arbeitsplätzen zum 31.12.2011 führen werde. Die insoweit abzuliefernde Produktion sei bis 31.12. 2011 fertigzustellen gewesen. Die Beklagte errechne ihren Personalbedarf durch die Feststellung der für die Produktion anhand des Vorgabezeitvolumens benötigten Menscharbeitszeit unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten und Arbeitsunterbrechungen z.B. durch Betriebsversammlungen. Die von der Beklagten getroffene Prognose habe sich im Jahr 2012 auch tatsächlich bestätigt, denn die Beklagte habe nach dem 31.12.2011 keine Einstellungen von befristeten Mitarbeitern mehr vorgenommen. Im Januar 2012 habe sich bezogen auf das gesamte Werk Bamberg ein Personalüberhang von mehr als 100 Stammmitarbeitern ergeben. Aufgrund dieser bestätigten Entwicklung bestehe eine Vermutung, dass die ursprüngliche Prognose richtig und fundiert gewesen sei. Diese müsse der Kläger durch Tatsachenvortrag erschüttern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Sie enthält insbesondere hinreichend konkret Gegenstand und Grund der Klage gemäß § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Der Kläger hat vorgetragen, bei der Beklagten aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages beschäftigt zu sein, was aufgrund eines Vorarbeitsverhältnisses im Jahr 2005 eines Sachgrundes bedürfe, der vorliegend

nicht gegeben sei. Dies genügt den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO, denn insoweit ist ausreichend, dass der Klageanspruch eindeutig individualisiert ist (Zöller-Greger ZPO 29. Aufl. § 253 Rdnr. 12 a m.w.N.).

II.

Die Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist gemäß § 17 TzBfG rechtzeitig erhoben. Der Arbeitnehmer kann die Klage ohne Rechtsnachteil bereits längere Zeit vor dem vereinbarten Vertragsende erheben (Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht - Müller-Glöße 12. Aufl. § 17 TzBfG Rdnr. 6, zuletzt BAG NZA 2010-S. 1248).
2. Die Befristungsabrede ist wirksam, denn es bedarf hierfür gem. § 14 Abs. 2 TzBfG keines Sachgrundes.

Der Kläger war nicht im Sinne des § 14 Abs. 2. S. 2 TzBfG „bereits zuvor“ beschäftigt. Zwar bestand zwischen den Parteien im Jahr 2005 ein Arbeitsverhältnis. Gleichwohl besteht nach Sinn und Zweck des § 14 Abs. 2 TzBfG, Kettenarbeitsverhältnisse zu verhindern, keine Zuvorbeschäftigung (BAG NZA 2011, 905, bestätigt durch BAG AP TzBfG § 14 Nr. 86). Das frühere Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien liegt mehr als drei Jahre zurück und hindert damit eine erneute sachgrundlose Befristung nicht. Auch haben sich die Parteien mit der Dauer der Befristung und der Anzahl der Verlängerungen in den Grenzen des § 14 Abs. 2 TzBfG bewegt. Die Befristungsabrede ist damit wirksam, ohne dass es auf das Vorliegen eines Sachgrundes ankommt.

Es kann deshalb dahinstehen, ob aufgrund des Ergänzungstarifvertrages oder in tatsächlicher Hinsicht ein Sachgrund vorgelegen hat.

Ist nach allem ein sachlicher Grund für die vereinbarte Befristungsabrede vom ~~24.05.~~^{31.08.}2011 gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG nicht erforderlich, so war wie geschehen die Klage abzuweisen.

- 7 -

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert wurde gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ff ZPO, 42 Abs. 3 GKG in Höhe von drei Bruttomonatsentgelten des Klägers festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Nürnberg

Roonstraße 20

90429 Nürnberg

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei

einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solcher Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.